

# **Satzung über die Anleinplicht von Hunden in den gemeindlichen öffentlichen Anlagen**

Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.2006

Die Gemeinde Niederlauer erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

(1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Niederlauer angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Dorfplatz, Eisbahn, Rodelbahn, Kinderspielplätze, Schulen, Kindergartengelände, und Friedhöfe.

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich grundsätzlich auf alle die in Abs. 1 genannten Örtlichkeiten im Gemeindegebiet.

## **§ 2**

### **Verhalten in den Anlagen**

(1) In den Anlagen ist den Benutzern das Freilaufenlassen von Hunden untersagt. Hierfür sind Hunde nur an reißfesten Leinen (nicht an Flexleinen) zu führen.

(2) Von Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

(3) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Von der Geltung der Satzung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde oder bei Ausübung der Jagd eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 6) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundedreck.

### **§ 4**

#### **Anordnungen für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 5**

#### **Platzverweis und Anlagenverbot**

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

### **§ 6**

#### **Zuwiderhandlungen**

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. einer nach § 4 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
3. einem nach § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

## § 7

### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.


Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederlauer, den 06.11.2006

  
Knaier  
1. Bürgermeister



Diese Satzung ist am 14. Nov. 2006 in Kraft getreten.

Niederlauer, den 14. Nov. 2006

  
Knaier  
1. Bürgermeister

